

Statuten

des Schweizerischen Chinchilla- und Rex-Kaninchen-Züchter-Klubs

Was in diesen Statuten in der männlichen Schreibform geschrieben ist, gilt sinngemäss auch für die weibliche Schreibform.

1. Name, Sitz und Zweck des Klubs

Artikel 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Chinchilla- und Rex Kaninchen-Züchter-Klub besteht in der Schweiz eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Chinchilla- und Rex-Kaninchen-Züchtern.

Der Klub ist eine Sektion des Schweiz. Kaninchenzucht-Verbandes SRKV und hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2

Der Klub hat folgenden Zweck

- a) die Pflege einer reinen, einheitlichen, dem jeweiligen schweizerischen Standard entsprechenden Zuchtichtung.
- b) die Belehrung der Mitglieder und die Heranbildung tüchtiger Züchter mittels gegenseitigen Austausches gemachter Erfahrungen; Durchführung von Kursen, Vorträgen, Tierbesprechungen und anderen Veranstaltungen die zur Erreichung des gesetzten Zieles als zweckdienlich erscheinen;
- c) die Vermittlung von Zuchttieren;
- d) die Förderung nutzbringender Verwertung der Produkte;
- e) die Beschickung der Veranstaltungen, Ausstellungen und Klubschauen oder die Beteiligung an solchen;
- f) die Propagierung der Chinchilla- und Rex-Kaninchenzucht durch die Medien, insbesondere durch die Tierwelt';
- g) die Mitarbeit bei der Aufstellung des schweizerischen Standards für Kaninchen;
- h) die Verpflichtung der Mitglieder zu absoluter Ehrlichkeit in Handel, Tausch, Verkehr und Zucht und in diesem Zusammenhang die Verwarnung, evtl. Brandmarkung unreeller Züchter und Tierhalter.

Artikel 3

Offizielles Publikationsorgan ist die Tierwelt, deren Abonnierung den Mitgliedern im eigenen Interesse empfohlen wird.

2. Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 4

Der Klub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern welche Chinchilla- und/oder Rex-Kaninchen züchten oder züchterisch wirken.
- b) Passivmitgliedern, welche den Klub zu unterstützen gedenken und ihrer zugehörigen Gruppe einen ordentlichen Jahresbeitrag entrichten. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- c) Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden! wer sich in langjähriger, hervorragender Weise im Klub oder deren Gruppe um die Chinchilla- oder Rexzucht besonders verdient gemacht hat. Der Zentralvorstand kann Richtlinien erlassen. Die Ernennung der Ehrenmitglieder ist Sache der Delegiertenversammlung. Erfolgt der Antrag von Seiten einer Gruppe, so sind in diesem die besonderen Verdienste des Anwärters zu begründen und der Antrag bis zur Obmännerkonferenz dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei Aktivmitglieder die sich den Gruppen gegenüber besonders verdient gemacht haben, können von diesen als Gruppenehrenmitglieder ernannt werden. Die Gruppen sind für ihre Ehrenmitglieder beitragspflichtig
- d) Veteranen Mitglieder ab dem 18. Altersjahr welche Jahre ununterbrochen dem Schweiz Chinchilla und Rex-Züchter Klub angehören und während dieser Zeit ihren Verpflichtungen als Aktivmitglieder nachgekommen sind, werden mit dem vergoldeten Klubabzeichen ausgezeichnet. Sie sind im Klub und in den Gruppen beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Artikel 5

Mitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechte stehende Person beiderlei Geschlechts werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, jüngere nur mit Zustimmung der Eltern. Jedes Mitglied hat sich einer der bestehenden, Gruppen anzuschliessen.

Züchter, über welche von SRKV, Kantonalverband oder einem Unterverband eine Sperre verhängt wurde, können in ihrer Mitgliedschaft eingestellt werden solange diese Sperre besteht.

Artikel 6

Aufnahmegesuche sind schriftlich den zuständigen Gruppen einzureichen, welche jeweils sofort dem Klubstatistiker weiterzuleiten sind, welcher die Anmeldung in der «Tierwelt» publiziert. Erfolgt innert 14 Tagen nach der Publikation keine Einsprache, so gilt die Aufnahme als vollzogen. Über die Gutheissung oder Rückweisung allfälliger Einsprachen entscheidet endgültig der Zentralvorstand.

Artikel 7

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied als Aufnahmebestätigung die Statuten. Die Mitgliedschaft hat erst Gültigkeit, wenn die statutarischen Verpflichtungen erfüllt sind. Die Erwerbung der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung dieser Statuten voraus.

Artikel 8

Die Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen ordentlichen Jahresbeitrag, der von der Gruppen-Generalversammlung festgesetzt wird.

Neueintretende haben bei der Aufnahme den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Erwerb des Klubabzeichens ist obligatorisch. Die Jahresbeiträge sind bis Ende Juni dem Klub abzuliefern. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge ist Aufgabe der Gruppen. Der Anteil des Klubs an den Aktivmitgliederbeiträgen wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Passivmitgliederbeiträge fallen voll den Gruppen zu. Zentralvorstand und Gruppenobmänner/Frauen sind beitragsfrei.

Artikel 9

Aktivmitglieder sind verpflichtet, ihre Tiere in der obligatorischen Kaninchen-Versicherung des Schweiz. Rassekaninchenzucht-Verbandes gemäss dessen Vorschriften auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Raubschaden zu versichern, es sei denn, der betreffende Tierbestand werde durch eine Ortssektion, Klub oder Gruppe beim obigen Verband versichert.

Artikel 10

Der Austritt aus dem Klub kann nur schriftlich und nur auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem zuständigen Gruppen-Obmann einzureichen. Vorbedingung der Entlassung aus der Mitgliedschaft ist die restlose Erfüllung aller rückständigen Verpflichtungen. Bis zum Jahresabschluss nicht eingereichte Austrittserklärungen

verpflichten zur Entrichtung des Beitrages für das begonnene Jahr. Mit dem Austritt geht das Mitglied aller seiner Rechte gegenüber dem Klub und dessen Vermögen verlustig. Ein Übertritt in eine andere Gruppe wird nur genehmigt, wenn das Mitglied in der alten Gruppe seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 11

Mitglieder, welche trotz Mahnung ihren Verpflichtungen bis Jahresende nicht nachkommen, können vom Gruppenvorstand von der Mitgliederliste gestrichen und in der «Tierwelt publiziert werden.

Artikel 12

Mitglieder, welche gegen die Interessen des Klubs handeln, ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich sonst wie der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag ihrer Gruppe oder des Zentralvorstandes vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, unter Publizierung in der „Tierwelt“. Ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Ausschluss innert drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Es steht dem Ausgeschlossenen der Rekurs an die nächste Delegiertenversammlung offen. Ein allfälliger Rekurs ist innert 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich dem Klubpräsidenten zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung einzureichen. Die Publikation des Ausschlusses darf erst nach Ablauf der Rekursfrist und sofern diese benützt wird, erst nach Genehmigung seitens der Delegiertenversammlung erfolgen.

3. Organisation

Artikel 13

Die Organe des Klubs sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Zentralvorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Gruppen und ihre Obmänner bzw. Vorstände
5. die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsgruppe

Artikel 14

Die jährliche ordentliche Delegiertenversammlung des Klubs findet in den ersten vier Kalendermonaten statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Zentralvorstandes, auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder schriftliches

Verlangen von einem Drittel der Mitglieder. Ort und Zeitpunkt der Delegiertenversammlung sind 8 Wochen vorher zu publizieren. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis zur Obmännerkonferenz einzureichen. Den Gruppenobmännern/Frauen, den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Ehrenmitgliedern und den Revisoren sind die Anträge, eine Abschrift der Jahresrechnung und des Budgets mit den nötigen Stimmkarten 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Artikel 15

- a) Der Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zur Behandlung zu unterbreiten:
1. Feststellung der Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
 2. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 3. Berichte:
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Kassa- und Revisorenbericht
 - c) Budgetberatung und Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Bericht über die Klubschau und Vergebung der Wanderpreise
 4. Wahlen
 5. Ehrungen
 6. Anträge
 7. Vergebung der Klubschau
 8. Festsetzung der Delegiertenversammlung
 9. Statutenrevision
 10. Verschiedenes
- b) Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung steht jedem Mitglied frei. Stimmberechtigt sind jedoch nur die offiziell entsandten Gruppen-Delegierten, Zentralvorstands- und Ehrenmitglieder. Jede Gruppe kann auf 10 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Bruchteile fallen ausser Betracht. Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern haben Anspruch auf einen Delegierten. Delegierten-Stellvertretung innerhalb der Gruppe ist gestattet.
- c) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- d) Statutenrevisionen können von der Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der Delegiertenstimmen vertreten sind. Sollte eine Delegiertenversammlung in dieser Hinsicht nicht beschlussfähig sein, so entscheidet eine innert Monatsfrist neuerdings einberufene

Versammlung oder die nächste ordentliche Delegiertenversammlung durch das absolute Mehr der vertretenen Stimmen.

Artikel 16

Der Zentralvorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Sekretär
dem Kassier
dem Statistiker

Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Finanzkompetenz des Zentralvorstandes beträgt Fr. 2500.00 pro Jahr.

Artikel 17

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand und den Gruppe-Obmännern/Frauen. Den Mitgliedern des Zentralvorstandes werden für die vom Zentralpräsidenten einberufenen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen das Bahnbillett 2. Klasse vergütet. Für Gruppen-Obmänner/Frauen gehen die Fahrtauslagen zulasten der Gruppenkasse. Für die Delegierten an die SGK-Tagung wird nebst den Bahnspesen noch die Delegiertenkarte bezahlt.

Artikel 18

Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten und sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Im Übrigen teilen sich die Vorstandsmitglieder wie folgt in die einzelnen Obliegenheiten:

- a) Der Präsident hat den Klub nach aussen zu vertreten, Vorstandssitzungen und Versammlungen einzuberufen und zu leiten; er führt gemeinsam mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Korrespondenzen von geringerer Wichtigkeit ist er allein zu zeichnen berechtigt. Für die Delegiertenversammlung hat er einen Jahresbericht abzufassen, der hernach im Klubarchiv abzulegen ist.
- b) Der Vizepräsident übernimmt nötigenfalls die Stellvertretung des Präsidenten.
- c) Der Sekretär verfasst die Protokolle, besorgt die Bekanntmachungen und Versammlungsberichte im Fachorgan der «Tierwelt», die Korrespondenzen und übrige schriftliche Arbeiten.
- d) Der Kassier besorgt das ganze Finanz- und Rechnungswesen des Klubs und hat jeweils auf Ende des Jahres die Rechnung abzuschliessen

sowie ein Budget aufzustellen. Für die anvertrauten Werte haftet er persönlich. Beträge von über Fr. 50.00 sind bei einem staatlich garantierten Bankinstitut zinstragend anzulegen. Bei dreigliedrigem Vorstand vertritt der Kassier den Präsidenten.

- e) Der Statistiker erstellt nach Beschluss der Delegiertenversammlung das Mitgliederverzeichnis zwecks Abgabe an die Mitglieder. Er bearbeitet die Mutationen und unterstützt seine Vorstandskollegen in ihren Funktionen. Wenn nötig vertritt er den Kassier oder den Sekretär.

Artikel 19

Mit der Überwachung des Kassa- und Rechnungswesens werden die Gruppen abwechslungsweise betraut. Die Revision wird von derjenigen Gruppe ausgeführt, an deren Sitz die jährliche Delegiertenversammlung stattfindet. Die Revisionsgruppe hat der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten und ist solidarisch haftbar für die von ihr geprüften und unterzeichneten Schriftstücke.

Artikel 20

Für die Verbindlichkeit des Klubs und der Gruppen haften die Mitglieder nur mit dem laufenden Jahresbeitrag. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Gruppen

Artikel 21

- a) An Orten oder in Landesteilen, wo die Mitglieder das Bedürfnis nach engerem Zusammenschluss haben, können mit Genehmigung des Zentralvorstandes sogenannte Gruppen gebildet werden.
- b) Diese Gruppen wickeln ihre Tätigkeit nach freiem Ermessen ab, sind jedoch zu strenger Respektierung der Klubstatuten verpflichtet. Falls sie zur Ordnung ihrer internen Verwaltung ein Reglement aufstellen, so darf dieses zu den Klubstatuten nicht im Widerspruch stehen und ist vom Zentralvorstand genehmigen zu lassen.
- c) Den Gruppen steht es frei, in ihrem Tätigkeitsgebiet regionalen oder kantonalen Fachverbänden beizutreten.
- d) Die Gruppen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, im Bedarfsfalle einen Vorstand in beliebiger Stärke.
- e) Dem Obmann bzw. Vorstand obliegt der Verkehr mit dem Zentralvorstand und die Abwicklung der internen Gruppengeschäfte nach Massgabe der Gruppenstatuten und eines allfälligen Gruppenreglementes.

- f) Es ist Sache der Gruppen zu bestimmen, wann und wo sie sich besammeln wollen.
- g) Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gruppen werden durch die Gruppenvorstände beigelegt. Differenzen der Gruppen untereinander entscheidet der Zentralvorstand, eventuell der erweiterte Vorstand oder die Delegiertenversammlung. Ist der Zentralpräsident zugleich Mitglied einer solchen Gruppe, so muss ein neutraler Präsident gewählt werden, um das Geschäft zu erledigen.
- h) Die Gruppen haben den Zentralvorstand in der Erfüllung 12 seiner Aufgaben zu unterstützen und jährlich mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung des Klubs einen Jahresbericht mit bereinigtem Mitglieder-Verzeichnis abzuliefern. Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Aktivmitglieder sind die Gruppen dem Klub gegenüber im laufenden Jahr abgabepflichtig.
- i) Die Gruppen sind zur Führung einer genauen Mitgliederkontrolle verpflichtet. In Ausnahmefällen kann eine Gruppe angehalten werden, ihre Bücher (Kassabuch, Protokoll, Mitgliederkontrolle) dem Zentralvorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Ausstellungen

Artikel 22

Jedes Jahr wird eine Klubschau durchgeführt. Anmeldungen für deren Übernahme sind jeweils mit den Anträgen dem Zentralvorstand einzureichen.

Bewirbt sich keine Gruppe um eine nächste Klubschau bis und mit an der zu vergebenden Delegiertenversammlung, so ist der Zentralvorstand beauftragt, sich sofort mit einem Verein, zwecks Übernahme derselben, in Verbindung zu setzen. Ein eventueller Beitrag einer solchen Ausstellung geht in die Zentralkasse. Es ist Sache des Zentralvorstandes, sich um einen solchen Beitrag zu bemühen.

8 Tage vor der Schweiz. Klubschau und am gleichen Wochenende dürfen keine Gruppenschauen stattfinden. An dieser Schau kommen nach besonderen Reglementen zur Austragung:

- a) Wanderpreise, Spezialpreise und weitere Auszeichnungen des Klubs
- b) allfällige Prämien, welche der Klub und die Gruppe an ihre Mitglieder ausrichten
- c) von privaten zur Verfügung gestellte Ehrenpreise.
- d) Ein Mitglied, welches verschiedenen Gruppen angehört, kann an Schweiz. Klubschauen mit denselben Tieren nur für eine Gruppe konkurrieren, und zwar für diese, auf welcher der Gruppenstempel auf

der Anmeldung steht.

Den Gruppen steht es frei, Ausstellungen ihrer Gegend mit einer Vereinskollektion zu beschicken. Schauen an denen der ganze Klub kollektiv ausstellt, dürfen auch von den Gruppen mit Vereinskollektionen beschickt werden. Sämtliche Tiere können aber auch zur Klubkollektion zugezogen werden.

6. Auflösung

Artikel 23

Solange 10 Mitglieder des Klubs den Fortbestand wünschen und der Vorstand statutengemäss bestellt werden kann, darf der Klub nicht aufgelöst werden. Bei einer allfälligen Auflösung sind Akten und Vermögen dem Schweizerischen Rassekaninchenzucht-Verband zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Klub unter diesem Namen und mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat. Dem Neuen ist das hinterlegte Vermögen gegen Vorlage der Statuten, des Mitglieder-Verzeichnisses und Gründungsprotokolle auszuhändigen.

Vorstehende Statuten, von denen jedem Mitglied ein Exemplar auszuhändigen ist, sind an der Delegiertenversammlung vom 22. März 1997 in Oberkulm, an Stelle der bisherigen, genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Oberkulm, den 22. März 1997

Namens des Zentralvorstandes

Der Präsident:
Heinz Fröhlich

Der Sekretär:
Kurt Aeschbach